



Kommission für Wirtschaft und
Abgaben
CH-3003 Bern

wak.cer@parl.admin.ch
parl.ch

An den Bundesrat
3003 Bern

13. November 2025

Änderung der Eigenmittelverordnung (Vorsichtige Bewertung von Bilanzpositionen, AT1-Kapitalinstrumente und Zuschläge für das Gesamtengagement)

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin,
sehr geehrte Frauen Bundesrätinnen und Herren Bundesräte

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats (WAK-S) wurde an ihrer heutigen Sitzung zur geplanten Anpassung der Eigenmittelverordnungen (ERV) sowie weiterer Verordnungen, zu denen der Bundesrat vom 6. Juni bis 29. September 2025 eine Vernehmlassung durchgeführt hatte, konsultiert. Sie hat in diesem Zusammenhang folgende Empfehlungen an den Bundesrat verabschiedet, die jeweils von einer Mehrheit der Kommission unterstützt werden:

Die Verordnungsentwürfe betreffend die ERV seien dahingehend anzupassen, dass die vorgesehenen Verschärfungen in ihrer Gesamtheit nicht über die Regulierung internationaler Finanzplätze hinausgehen. Die Verschärfungen müssen für das Schweizer Kapitalregime ein wettbewerbsfähiges Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen gewährleisten. Folgende Hinweise betreffend bestimmter Regulierungsbereiche sollen dies verdeutlichen:

- Betreffend die Bewertung bestimmter Bilanzpositionen – Software, latente Steuerpositionen aufgrund zeitlicher Diskrepanzen (DTA) und vorsichtige Bewertungsanpassungen (PVA) – sollten jedenfalls die internationale Vergleichbarkeit erhalten und darauf geachtet werden, internationale Standards und gängige Praxis auf konkurrierenden Finanzplätzen nicht zu übertreffen – sowohl im Einzelnen wie auch im Ganzen. So lässt die EU bei der Berücksichtigung von aktivierten IT-Investitionen grundsätzlich eine Abschreibung über 3 Jahre zu. Weiter geht die vorgeschlagene Regelung von latenten Steuerpositionen aufgrund zeitlicher Diskrepanzen (DTA) klar über die Basel-III-Standards und die Regelung auf konkurrierenden Finanzplätzen hinaus. Damit wird keine angemessene Differenzierung zugelassen, mit welcher nicht nur die Stabilität der Beaufsichtigten gestärkt werden könnte, sondern auch ihrer Wettbewerbsfähigkeit Rechnung getragen würde.
- Eine Stärkung der AT1-Kapitalinstrumente als zentrales Element zur Krisenbewältigung ist zielführend. Mit einer Anpassung der Schweizer Regeln an diejenigen der EU und des UK kann die Marktfähigkeit von Schweizer AT1-Instrumenten, deren Verlustabsorptionsfähigkeit und damit die Widerstandsfähigkeit des Bankensystems gestärkt werden.
- Die zusätzlichen Informationspflichten sollen auf das notwendige Mass beschränkt werden und sind praktikabel auszugestalten – unter Berücksichtigung der bestehenden Liquiditätsanforderungen, insbesondere die Liquiditätspuffer für ein 30-tägiges Bank-Run-



Szenario. Kleine Banken sollen von diesen zusätzlichen Informationspflichten ausgenommen werden, da ein zusätzlicher Stabilitätsgewinn aus ihrer Unterstellung unter die Verschärfungen nicht ersichtlich ist.

Es ist unbestritten, dass es eine verhältnismässige und international alignierte Ausgestaltung der ERV-Massnahmen braucht. Entsprechend verschärfte Verordnungsbestimmungen bezüglich der Bewertung von Bilanzpositionen sollen deshalb zur raschen Verbesserung der Finanzmarktstabilität für die UBS als letzte verbleibende global systemrelevante Bank (G-SIB) zügig in Kraft gesetzt werden. Für die Umsetzung soll für alle Banken eine Übergangsfrist von 5-7 Jahren gelten.

Abschliessend fordert die Kommission den Bundesrat vor dem Hintergrund der Konkurrenzfähigkeit des Finanz- und Bankenplatzes Schweiz auf, den nationalen Spielraum von Basel III maximal wie die EU und das UK auszunutzen (insbesondere in Bezug auf die operationellen Risiken).

Im Namen der Kommission danke ich Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Hans Wicki
Kommissionspräsident